Bestimmungen

über das

Schlachthaus.

Graudenz.

Druck von Gustav Röthe's Buchdruckerei.

Gemeindebeschluß

betreffend Einführung des Schlachtzwanges in Graudenz

vom $\frac{16.\ \text{Februar}}{3.\ \text{März}}$ 1885 bezw. $\frac{27.\ \text{Oktober}}{11.\ \text{November}}$ 1890.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom 18. März 1868 (Gesetzsammlung Seite 277 ff.) und des Artikels I des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 9. März 1881 (Gesetz-Sammlung Seite 273 ff.) wird hiermit durch Gemeindebeschluß Nachstehendes angeordnet:

§ 1. Innerhalb des Gemeindebezirks der Stadt darf das Schlachten sämmtlicher Gattungen von Vieh, das Entleeren und Reinigen der Eingeweide des Schlachtviehs, sowie das Enthäuten desselben — jedoch mit Ausnahme des Enthäutens der Kälber — nur in dem städtischen Schlachthause vorgenommen werden.

§ 2. Alles in das städtische Schlachthaus gelangende Schlachtvieh ist zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch die dazu vom Magistrat bestellten Sachverständigen zu unterwerfen.

§ 3. Frisches Fleisch, welches nicht im städtischen Schlachthause ausgeschlachtet ist, darf im Gemeindebezirk der Stadt Graudenz nicht eher feilgeboten, verkauft oder in Gast- und Speisewirthschaften zum Genusse zubereitet werden, als bis es einer Untersuchung durch den Direktor des Schlachthauses in Graudenz oder durch dessen Vertreter unterzogen ist.

§ 4. Fleisch, welches von auswärts eingeführt, darf auf den öffentlichen Märkten mit dem im städtischen Schlachthause ausgeschlachteten Fleisch auf einem und demselben Verkaufsstande nicht feilgeboten werden, das von auswärts eingeführte Fleisch darf nur auf räumlich gesonderter Stelle und unter Bezeichnung dieser Stelle mit einer Tafel mit deutlicher Aufschrift

„Auswärts geschlachtetes Fleisch"

zum Verkauf feilgeboten werden.

§ 5. Diejenigen Personen, welche in dem Gemeindebezirk der Stadt Graudenz das Fleischergewerbe oder den Handel mit frischem Fleische als stehendes Gewerbe betreiben, dürfen das Fleisch von Schlachtvieh, welches sie nicht in dem städtischen Schlachthause, sondern in einer

anderen, innerhalb eines Umkreises von 15 Kilometern von der Grenze des Gemeindebezirks Graudenz gelegenen Schlachtstätte geschlachtet haben oder haben schlachten lassen, innerhalb des Gemeindebezirks nicht feilbieten.

Graudenz, den $\frac{\text{15. Mai 1897.}}{\text{25. Mai 1897.}}$

Der Magistrat. Die Stadtverordneten.

Bestätigt.

Marienwerder, den 26. Oktober 1897.

Der Bezirks-Ausschuß.

Gemeindebeschluß

betreffend die Schlachthof-Ordnung für die Stadt Graudenz.

In Gemäßheit der Gesetze, betreffend die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser, vom 18. März 1868 und 9. März 1881 (Gesetz-Sammlung 1868 S. 277 ff., Gesetz-Sammlung 1881 S. 273 ff.) wird für die Stadtgemeinde Graudenz folgende Schlachthof-Ordnung beschlossen:

§ 1. Das städtische Schlachthaus kann von Jedermann, bei Erfüllung der nachfolgenden und der später etwa zu erlassenden allgemeinen Vorschriften, benutzt werden.

§ 2. Wer das Schlachthaus benutzt, hat den Anordnungen der bei demselben angestellten Beamten unbedingt Folge zu leisten, auch wenn diese Anordnungen von den Beheiligten angefochten werden. Beschwerden gegen Anordnungen der Unterbeamten gehen zunächst an den Schlachthofdirektor (Thierarzt), welcher Dienstvorgesetzter aller Schlachthausbeamten ist, und in Behinderungsfällen vom Schlachthof-Assistenten (Thierarzt) vertreten wird. Beschwerden gegen den Direktor gehen an den Magistrat und werden von ihm selbst oder von dem mit der Aufsicht über das Schlachthaus betrauten Dezernenten entschieden. Es ist den Beamten und Angestellten des Schlachthofes verboten, Trinkgelder oder sonstige Geschenke anzunehmen. — Die Verabfolgung derselben wird daher hiermit untersagt.

Jede Anordnung des Direktors oder seines Stellvertreters gilt als endgiltig, wenn gegen dieselbe nicht binnen 24 Stunden beim Magistrat Beschwerde geführt ist. Der Direktor ist insbesondere befugt, Jeden, welcher seiner Anordnung trotz wiederholter Aufforderung keine Folge giebt, aus dem Schlachthause auszuweisen.

Jeder Auftraggeber (Schlächtermeister) ist für das Verhalten seines Hilfspersonals (Gesellen, Lehrlinge) im Schlachthause verantwortlich, auch dann, wenn er selbst nicht gegenwärtig ist.

§ 3. Personen, welche nicht irgendwelche auf den Schlachtbetrieb bezügliche Geschäfte haben, dürfen den Schlachthof nur mit Erlaubniß des Schlachthof-Direktors betreten; sie haben zu diesem Zwecke an der Kasse

eine Eintrittskarte zu lösen, welche als Ausweis aufzubewahren und dem zuständigen Beamten abzugeben ist. Kinder unter 14 Jahren dürfen weder allein noch in Begleitung Erwachsener den Schlachthof betreten. Lohnschlächter, welche ihre Unbescholtenheit und Tüchtigkeit vorher nachzuweisen haben, können von dem Direktor auf jederzeitigen Widerruf zugelassen werden. Die Fleischer, welche den Schlachthof benutzen, sind verpflichtet, diejenigen Personen, welche sie auf dem Schlachthofe beschäftigen, mündlich oder schriftlich dem Direktor anzumelden. Die Anmeldung ist jedesmal beim Wechsel des Personals zu wiederholen. Personen, welche nicht in dieser Weise angemeldet sind, kann der Eintritt in den Schlachthof und dessen Räume, sowie insbesondere die Entnahme von Gegenständen aus demselben verboten werden.

§ 4. Das Schlachthaus ist mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage täglich geöffnet, und zwar:

a) in den Monaten Januar, Februar, November, Dezember Vormittags von 8—12 Uhr und Nachmittags von 2—7 Uhr,
b) in den Monaten März, April, September, Oktober Vormittags von 7—12 Uhr und Nachmittags von 3—8 Uhr,
c) in den Monaten Mai, Juni, Juli, August von Vormittags von 6—11 Uhr und Nachmittags 3—8 Uhr. Alle Schlachtungen müssen bis zum Schluß der Schlachtzeit vollständig beendet sein. Demgemäß dürfen unter der Voraussetzung, daß die erforderlichen Arbeitskräfte vorhanden sind, Rinder nicht später als $1^1/_2$ Stunden, Schweine nicht später als 1 Stunde und Kleinvieh nicht später als $^3/_4$ Stunden vor Schluß der Schlachtzeit getödtet werden. Darüber, ob die erforderlichen Arbeitskräfte zum Schlachten vorhanden sind, hat der Direktor oder dessen Stellvertreter zu entscheiden.

Das Schlachten zu anderen Zeiten ist nur mit besonderer Erlaubniß des Direktors oder des Magistrats zulässig.

§ 5. Auf dem Schlachthofe darf nur im Schritt gefahren werden. Wagen und Karren sind nach Anordnung der Beamten aufzustellen, an und abzufahren. Hunde dürfen nur dann in den Schlachthof eingeführt werden, wenn sie als Zugvieh eingespannt sind oder an der Leine gehalten werden, sie dürfen in keinem Falle frei umherlaufen oder in die Schlachträume mitgebracht werden.

§ 6. Das Vieh darf weder mit Hunden gehetzt, noch geknebelt auf dem Wagen herangefahren werden.

Bullen oder bösartige Thiere müssen mit verbundenen Augen und gehörig gefesselt geführt und von mindestens zwei erwachsenen, d. h. über 16 Jahre alte Personen begleitet werden, von denen der eine das Thier am Kopfe zu leiten, der andere die um die Füße geschlungene Fessel zu führen und hinter dem Thiere herzugehen hat.

§ 7. Jedes in den Schlachthof eingeführte Thier muß, bevor es in die Schlachthalle oder Stallung eingeführt wird, dem Schlachthofdirektor zur Untersuchung angemeldet werden. Die Untersuchung erfolgt nach Maßgabe des darüber erlassenen Regulativs.

§ 8. Ist das Thier gesund befunden, so ist die Schlachtgebühr an den Direktor zu zahlen gegen Empfang einer Quittung bezw. des

Schlachtscheines, welcher dem Hallenmeister vor Einführung des Thieres in die Schlachthalle ausgehändigt werden muß.

§ 9. Thiere, welche nicht zum sofortigen Schlachten in den Schlachthof eingeführt werden, sowie alle vom Transport erhitzten oder stark ermüdeten Thiere müssen in den auf dem Schlachthofe befindlichen Stallungen untergebracht, und zwar die letzteren so lange, als es der Direktor für erforderlich erachtet, verwahrt werden.

In den Stallungen müssen die Thiere, soweit nicht Buchten für dieselben hergerichtet sind, sicher befestigt werden. Für die Benutzung der Ställe sind Gebühren nach Maßgabe des dafür festgesetzten Tarifs zu entrichten.

§ 10. Thiere, welche länger als zwölf Stunden eingestellt bleiben, müssen vom Eigenthümer ausreichend gefüttert werden. Geschieht dies nicht, so erfolgt die Fütterung für Rechnung des Eigenthümers auf Anweisung des Direktors. Als eine ausreichende Tagesfütterung gilt:

a) für ein Großvieh 5 Kilogramm Heu,
b) für ein Schaf oder Ziege 1 Kilogramm Heu,
c) für ein Schwein 2 Kilogramm Gerstenschrot, Erbsen oder Mais in Körnern,
d) für ein Kalb 2 Liter Mehlsuppe oder gerahmte Milch.

Die Gebühren für die Verpflegung des eingestellten Viehes werden vom Magistrat unter Berücksichtigung der Futterpreise und der Dienstlöhne festgesetzt.

§ 11. Bevor das Schlachtthier in die Schlachthalle eingeführt wird, ist dem Hallenmeister Anzeige zu machen und der Schlachtschein auszuhändigen. Der Hallenmeister bestimmt die Reihenfolge der Schlachtenden und weist den Platz sowie die zu benutzenden Vorrichtungen an.

Bevor das Thier in den Schlachtraum eingeführt wird, müssen alle Vorbereitungen getroffen sein, um mit der sofortigen Schlachtung vorzugehen.

§ 12. Das Schlachten muß schnell mit Vorsicht und ohne Quälerei der Thiere geschehen. Es darf mit Ausnahme des Schlachtens des zu schächtenden Viehes nur nach vorausgegangener Betäubung durch Kopfschlag mit den von der Verwaltung gestellten Werkzeugen erfolgen. Zu den Schlachtungen werden nur solche Personen zugelassen, welche die Gewähr bieten, daß sie das Schlachten in geschickter, gewerbsmäßiger Weise verstehen. Lehrlinge dürfen das Tödten der Thiere nur im Beisein des Meisters oder seines Stellvertreters vornehmen, welcher für die richtige Ausführung verantwortlich ist. Kälber dürfen vor der Tödtung nicht aufgehängt werden.

Das Aufblasen der Kälber und Hammel ist verboten.

§ 13. Jedes geschlachtete Thier ist dem Direktor zur Untersuchung nach Maßgabe des darüber erlassenen Regulativs vorzuzeigen.

Desgleichen müssen die Schweine, bevor sie entfernt werden, zur Untersuchung auf Trichinen gestellt werden.

Fleischer und Fleischergehilfen, welche bei der Schlachtung ein Thier oder einzelne Theile desselben krank oder krankheitsverdächtig finden, sind verpflichtet, hiervon dem Schlachthausdirektor sofort Anzeige zu machen.

§ 14. Wenn ein Thier außerhalb des Schlachthauses durch Beinbruch, Lähmung, schwere Erkrankungen oder dergl. zum Gehen unfähig und der Transport desselben zu Wagen unausführbar ist, so ist der Schlachthausdirektor oder dessen Vertreter sofort zu benachrichtigen. Derselbe hat zu beurtheilen, ob das Thier verwerthbar ist oder nicht.

Im ersteren Falle wird er die Tödtung an Ort und Stelle und den Transport zum Schlachthause behufs der Ausschlachtung gestatten. Im anderen Falle wird er der Polizeiverwaltung sofort Anzeige machen.

§ 15. Alles geschlachtete Vieh muß nach vollendeter Blutung sofort, ohne Unterbrechung, zu Ende geschlachtet werden.

Die Eingeweide dürfen nur in den hierzu bestimmten Räumen geöffnet, gereinigt und gewaschen werden. Jede fahrlässige und absichtliche Verunreinigung sowie das Verstreuen von Dünger und des Darminhalts ist untersagt.

Das beim Schlachten abfließende Blut muß in den dazu bestimmten Gefäßen aufgefangen werden, so daß die Verunreinigung der Halle thunlichst vermieden wird.

Das aufgefangene, zur Wurstfabrikation bestimmte Blut darf nur mit Quirlen, keinesfalls mit den Händen abgerührt werden; die Beförderung desselben hat nur in vollkommen reinen und dicht verschlossenen Gefäßen zu erfolgen.

Das Blut derjenigen Thiere, welchen beim Schlachten der Schlund durchschnitten ist, darf zur menschlichen Nahrung nicht verwendet werden und bleibt daher auf dem Schlachthofe zurück. Häute müssen an Ort und Stelle, wo die Abhäutung des Thieres erfolgt ist, ordnungsmäßig zusammengeschlagen und aufgerollt werden.

Der Inhalt der Gedärme, sowie das Blut, welches nicht zur Wurstfabrikation verwendet wird, dürfen nicht aus dem Schlachthause entfernt werden; jedoch darf dieses Blut zu gewerblichen und landwirthschaftlichen Zwecken mit Genehmigung des Schlachthofdirektors resp. seines Vertreters abgegeben werden.

§ 16. Im Schlachthause ist die größte Reinlichkeit zu beobachten. Jeder Unrath, Koth, Abfälle von Fleisch, ungeborene Thiere 2c. sind sofort an die dazu bestimmten Sammelorte (Grube 2c.) zu schaffen, der Boden, die Tische und die Wände, sowie das benutzte und zum Schlachthause gehörige Handwerkzeug sind nach dem Gebrauche zu reinigen.

Ungeborene Thiere und unbrauchbare Fleischtheile jeder Art, z. B. kranke Lungen, Lebern und dergl., müssen von dem Eigenthümer soweit zerkleinert werden, daß die Stücke höchstens die Größe einer Faust haben.

§ 17. Jede Behinderung und Störung Anderer in der Benutzung des Schlachthauses ist untersagt, ebenso alles Lärmen und Streiten innerhalb der Gebäude und auf dem Hofe.

Es ist ferner untersagt, in den Schlachträumen und Ställen Cigarren oder Tabakspfeifen, sie mögen brennen oder nicht, im Munde oder in der Hand zu halten.

Es ist verboten, geistige Getränke in die Schlachthallen, in die Ställe mitzubringen. Auch ist den Schlachtenden nicht gestattet, sich in anderen, als den dazu bestimmten Räumlichkeiten umzukleiden oder

Kleider in den Schlachträumen aufzuhängen. In die Umkleideräume Blut oder thierische Theile einzubringen oder daselbst aufzubewahren, ist verboten.

Das Anzünden und Auslöschen der Gasflammen, sowie die Handhabung der Ventilationsvorrichtungen, der Dampf- und Wasserleitungen zum Brühkessel 2c. darf nur unter Aufsicht und nach Anordnung des Schlachthausbeamten geschehen und ist jedem Unbefugten verboten.

§ 18. Die zum Schlachthause gehörigen Geräthschaften müssen nach ihrem Gebrauch an den dafür bestimmten Orten aufgestellt werden und dürfen auf keinen Fall von dem Schlachthausgrundstück entfernt werden.

§ 19. Der Transport des Fleisches und der Abfälle aus dem Schlachthause nach der Stadt hat mittels zugedeckter Wagen oder Karren zu erfolgen; andernfalls ist das Fleisch mit reinen Tüchern zu bedecken.

§ 20. Wer den Bestimmungen dieser Schlachthof-Ordnung zuwiderhandelt, hat vorbehaltlich der durch sein Verhalten verwirkten Strafe die sofortige Ausweisung aus dem Schlachthause zu gewärtigen.

Graudenz, den 15. Mai 1897.

Der Magistrat.

In Gemäßheit der Gesetze, betreffend die Errichtung 2c. öffentlicher Schlachthäuser, vom 18. März 1868 und 9. März 1881 (G.-S. S. 277 bezw. 273 f. f.) wird für die Stadtgemeinde Graudenz folgendes Regulativ beschlossen:

Regulativ

für die Stadt Graudenz, betreffend die Untersuchung des Schlachtviehes und des von außerhalb eingeführten frischen Fleisches.

§ 1. Die Untersuchung behufs Feststellung des Gesundheitszustandes des in das Schlachthaus gelangenden Schlachtviehes und des von außerhalb nach Graudenz eingeführten frischen Fleisches hat durch die vom Magistrat bestellten und verpflichteten Sachverständigen im städtischen Schlachthause zu erfolgen.

Diese Sachverständigen sind der Schlachthof-Direktor, dessen Assistent (Thierarzt), der Probenehmer und die Trichinenschauer.

Der Schlachthof-Direktor ist der Vorgesetzte der sämmtlichen Sachverständigen, welche, soweit es sich um die Ausführung der bei der Vieh- und Fleischschau getroffenen Anweisungen handelt, seinen amtlichen Anordnungen Folge zu leisten verpflichtet sind. Er bildet in allen zweifelhaften Fällen und jedesmal, wenn Seitens der Betheiligten Widerspruch erhoben wird, die obere technische Instanz. Sofern die Betheiligten auch gegen die Entscheidung des Schlachthof-Direktors Widerspruch erheben, steht es ihnen frei, innerhalb 24 Stunden durch die Polizeiverwaltung ein Gutachten des Departements-Thierarztes herbeizuführen. Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Besitzer des Schlachtthieres oder Fleisches, falls die Entscheidung des Schlachthof-Direktors bestätigt wird, in entgegengesetzten Fällen die Schlachthof-Verwaltung.

§ 2. Die Untersuchung der lebenden Thiere findet durch den Direktor auf dem Hofe statt, noch bevor die Thiere in eine der Schlachthallen bezw. Stallungen eingeführt sind.

Kein Thier darf in die Schlachthallen oder in die Schlachtställe eingeführt werden, bevor es dem Inspektor zur Untersuchung angemeldet ist.

§ 3. Ist das Thier gesund befunden, so ist an der Kasse der Schlachtschein zu lösen.

§ 4. Gewinnt der Direktor nicht die Ueberzeugung, daß ein Schlachtthier gesund ist, und hält er eine Beobachtung, welche nicht länger als 24 Stunden dauern soll, für erforderlich, so ordnet er dieselbe an. Wird das Thier aber nicht schlachtbar befunden, so hat der Direktor der Polizei zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen und das Thier inzwischen in Beschlag zu nehmen und unschädlich zu machen (im Krankenstall abzusperren). Letzteres muß insbesondere stets geschehen, wenn der Direktor das von der Schlachtung ausgeschlossene Thier einer ansteckenden Krankheit (Seuche) für verdächtig erachtet oder wenn das Thier zur menschlichen Nahrung dauernd unbrauchbar erscheint.

§ 5. Die Untersuchung der geschlachteten Stiere, Ochsen, Kühe, Kälber, Schafe und Pferde findet sobald als möglich, die der Schweine unmittelbar nach der Schlachtung statt.

Bis das geschlachtete Thier untersucht und abgestempelt ist, darf dasselbe weder zerlegt, noch fortgebracht werden, indeß können Großvieh und Schweine einmal durchgehauen werden, bei letzteren darf aber die Kopfhaut von der Nackengegend bis zur Schnauze nicht getrennt sein, sodaß hierdurch beide Hälften verbunden bleiben. Ferner dürfen die Eingeweide nicht entfernt, sondern müssen in unmittelbarer Nähe aufbewahrt werden, so daß keine Verwechselung stattfinden kann.

§ 6. Die Untersuchung erstreckt sich sowohl auf die Beschaffenheit des Fleisches, als der Maul-, Brust-, Bauch- und Beckenhöhlen, des Blutes und sämmtlicher Eingeweide, vorzugsweise des Herzens, der Lungen, Leber und Milz. Bei Großvieh ist außerdem der vierte Magen und bei weiblichen Thieren jeder Gattung der Uterus bezüglich einer etwaigen Trächtigkeit einer Besichtigung zu unterziehen, wobei der Schlachtende die erforderliche Hilfe zu leisten hat.

§ 7. Findet der Direktor das untersuchte Thier gesund, so läßt er es durch den Hallenmeister an allen vier Fußenden mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen, und die Freigabe des Thieres ist damit festgestellt. Bei den Kälbern wird hierzu ein Theil des Felles abgelöst.

§ 8. Werden nur einzelne Theile des geschlachteten Thieres für krank, die übrigen aber für geeignet zur menschlichen Nahrung befunden, so sind nur die einzelnen Theile nach Beanstandung zu vernichten, während die Freigabe und Abstempelung der übrigen, soweit angängig, zu veranlassen ist.

§ 9. Diejenigen Theile, welche endgültig zurückgewiesen sind, werden sofort mit allem Zubehör (Blut, Eingeweide, unter Umständen auch das Fell) der Polizeibehörde, unter Angabe der Krankheit, zur weiteren Veranlassung überwiesen und inzwischen unschädlich gemacht. Dasselbe geschieht mit zurückgewiesenen Theilen von Thieren, sofern der Eigenthümer gegen deren sofortige Vernichtung Einspruch erhebt.

Es ist verboten, diese Thiere und die einzelnen Theile eigenmächtig zu beseitigen. Die Kosten der Fortschaffung, Unschädlichmachung und Vernichtung trägt in jedem Falle der Eigenthümer.

§ 10. Die Untersuchung der Schweine auf Gesundheit im Allgemeinen findet, wie in § 6 schon gesagt, unmittelbar nach der Schlachtung statt.

Die Untersuchung auf Trichinen ist auf folgende Weise zu bewerkstelligen.

Nach erfolgter Anmeldung durch den Hallenmeister hat der Probenehmer aus dem zu untersuchenden Schweine die erforderlichen 4 Proben, und zwar je ein Stückchen rothen Fleisches von den Zwerchfellpfeilern, dem Zwerchfell, den Zungenmuskeln und Kehlkopfmuskeln zu nehmen, er legt diese Proben in ein Untersuchungsschälchen und versieht das Schwein, sowie den betreffenden Schlachtzettel mit derselben Nummer des Schälchens. Die Proben nebst dem Schlachtzettel gehen alsdann in das Zimmer der Trichinenschauer.

Der dienstthuende Trichinenschauer trägt den vorliegenden Untersuchungsfall in das von sämmtlichen Beschauern gemeinschaftlich zu führende Register mit nachstehendem Muster, und zwar Spalte 1 bis 5, ein.

Register des Trichinenschau-Amtes.

1	2		3	4	5	6	7
Laufende Nr.	Datum		Name des Besitzers	Nummer der Probe	Name des Beschauers	Trichinenfrei?	Bemerkungen
	Monat	Tag					

Darauf hat der Beschauer die Untersuchung mit aller Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit auszuführen und von jeder Probe mindestens sechs, also von jedem Schwein 24 Präparate zu fertigen und mikroskopisch zu untersuchen. Die Stunde der angeordneten, sowie die Stunde der beendeten Untersuchung hat jeder Beschauer in dem ihm von der Verwaltung gelieferten Schaubuche nach folgendem Muster zu vermerken.

Schaubuch des Trichinenbeschauers.

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfde. Nr.	Datum	Bezeichnung der Probeschälchen	Stunde der angefangen. Untersuchung	Stunde der beendeten Untersuchung	Ergebniß der Untersuchung	Unterschrift des Trichinen schauers	Bemerkungen

§ 11. Ergiebt die Untersuchung keine Trichinen, so hat der Beschauer dies in Spalte 6 und 7 des Trichinenschauregisters zu vermerken und auf dem Schlachtzettel trichinenfrei mit seiner Namensunterschrift zu bescheinigen. Der Probenehmer nimmt den Schlachtzettel in Empfang

und stempelt im Beisein des Direktors oder seines Assistenten das betreffende Schwein an den Schinken und Schultern; damit ist dasselbe freigegeben.

§ 12. Findet der Trichinenschauer das Fleisch trichinenhaltig, so hat er dem Direktor sofort davon Anzeige zu machen, und gelangt auch dieser zu derselben Ueberzeugung, so wird das Schwein mit dem Stempel „trichinenhaltig“ versehen und mit den Proben unschädlich gemacht, nöthigenfalls der Polizei-Verwaltung überwiesen. In Spalte 6 und 7 des Registers ist dieses zu vermerken. Auch sind die Trichinenschauer verpflichtet, falls sie in den zu untersuchenden Schweinen oder Fleischproben eine andere Krankheit, insbesondere Finnen, Rothlauf, Gelbsucht 2c. oder bei der mikroskopischen Untersuchung Mieschersche Schläuche in großer Anzahl, Kalkablagerungen, Strahlenpilze und andere abnorme Gebilde finden, sofort dem Direktor davon Anzeige zu machen.

§ 13. Jede Untersuchung auf Trichinen ist an demselben Tage, an welchem die Proben entnommen sind, und von demselben Beschauer zu Ende zu führen.

Der Direktor und dessen Vertreter haben die von Trichinenbeschauern angefertigten Präparate einer möglichst häufigen Nachprüfung zu unterwerfen. Zu diesem Zwecke ist das zuletzt untersuchte Präparat so lange aufzubewahren, bis die Untersuchung des nächstfolgenden Schweines beendet ist.

§ 14. Schlachtthiere, welche auf den Schlachthof gebracht worden sind, dürfen ohne Genehmigung der Polizeiverwaltung nicht fortgeführt werden.

Die Genehmigung kann nur ertheilt werden, wenn die Thiere mit Wagen oder Eisenbahn nach einem anderen, unter geregelter, veterinärpolizeilicher Ueberwachung stehenden Schlachthofe transportirt werden.

§ 15. Das von außerhalb des Schlachtbezirks Graudenz eingeführte Fleisch ist im Schlachthause nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen (§ 1, 5—14) zur Untersuchung zu stellen. Durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder eines approbirten Thierarztes oder durch den auf dem Fleische befindlichen Stempel eines öffentlichen, unter thierärztlicher Aufsicht stehenden Schlachthauses muß nachgewiesen werden, daß das Thier, von welchem das Fleisch herrührt, beim Schlachten gesund oder doch mit erkennbaren Krankheitszeichen nicht behaftet gewesen ist. Diese Bescheinigung muß die Bezeichnung des betreffenden Viehes nach Gattung und Geschlecht, sowie die Angabe der Zeit des Schlachtens enthalten. Dieses Gesundheits-Zeugniß ist dem städtischerseits bestellten Sachverständigen zu übergeben. Auch das eingeführte Schweinefleisch ist ohne Ausnahme im Schlachthause der Untersuchung auf Trichinen zu unterwerfen, selbst dann, wenn die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen bereits auswärts stattgefunden hat. Mit dem Fleische müssen sämmtliche dazugehörige Eingeweide, sowie der Kopf, bei weiblichen Thieren außerdem noch Euter und Gebärmutter, letztere mit dem Fleische verbunden, vorgelegt werden. Leber und Lunge dürfen vom Fleische nicht abgelöst, Drüsen aus dem Fleische nicht entfernt werden.

§ 16. Großvieh darf in nicht kleineren Theilen als in Vierteln, Schweine dürfen in nicht kleineren Theilen als in Hälften, Schafe, Ziegen und Kälber nur in ungetheiltem Zustande zur Untersuchung vorgelegt werden, und zwar Alles enthäutet, mit Ausschluß der Kälber, welche nur soweit zu enthäuten sind, daß der Stempel aufgedrückt werden kann.

Das bei der Untersuchung gesund befundene Fleisch ist mit einem anders geformten Stempel und in anderer Farbe abzustempeln, als das auf dem Schlachthofe ausgeschlachtete.

§ 17. Das Einbringen des frischen Fleisches darf nur **bei Tage,** und zwar in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember von 8—11 Uhr Vormittags, März, April, September und Oktober von 7—10 Uhr Vormittags, Mai, Juni, Juli und August von 6—9 Uhr Vormittags stattfinden.

Nach erfolgter Abstempelung ist das untersuchte Fleisch sofort vom Schlachthofe und insbesondere aus dem Untersuchungsraume zu entfernen, widrigenfalls der Direktor berechtigt ist, diese Entfernung auf Kosten des Eigenthümers zu veranlassen.

Die Untersuchungsgebühren werden nach Maßgabe des dafür festgesetzten Tarifs erhoben und sind im Voraus bei Anmeldung an der Kasse gegen Quittung zu entrichten.

§ 18. Der Direktor hat über alle Thiere, welche unter Beobachtung gestellt oder ganz oder theilweise für nicht genießbar erklärt sind, ein chronologisches Register zu führen, worin der Name des Eigenthümers, die Bezeichnung bezw. Gattung des Thieres, der Grund der Zurückweisung 2c. nach dem folgenden Muster eingetragen werden.

Laufende Nr.	Datum		Name des Besitzers	Thiergattung	Ganz unbrauchbar	Theilweise unbrauchbar	Gründe	Bemerkungen
	Monat	Tag						

§ 19. Zuwiderhandlungen gegen dieses Regulativ werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 18. März 1868 (Gesetzsammlung S. 277) in der Fassung des Gesetzes vom 9. März 1881 (Gesetzsammlung de 1881, S. 273 f. f.) für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Graudenz, den 15. Mai 1897.

Der Magistrat.

Graudenz, den 25. Mai 1897.

Die Stadtverordneten.

Bezirks-Ausschuß
B. A. 6480 II.

Vorstehendes Regulativ wird hiermit auf Grund der §§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom $\frac{\text{18. März 1868}}{\text{9. März 1881}}$ in Verbindung mit § 131, Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt.

Marienwerder, den 26. Oktober 1897.

In Vertretung gez. **Kretschmann.**

Gebühren-Tarif

für die Benutzung des städtischen Schlachthauses und für die Untersuchung des Schlachtviehes und frisch eingeführten Fleisches in Graudenz vom 15. Dezember 1894, bestätigt vom Bezirks-Ausschuß am 26. März 1895.

A. Schlachtgebühren.

Für das Schlachten und Untersuchen ist zu entrichten:

1.	Für ein Stück Großvieh: Pferde, Ochsen, Stiere, Kühe oder Jungvieh über 100 kg Lebendgewicht	3,50 Mk.
2.	Für ein Stück Kleinvieh: Kalb unter 100 kg Lebendgewicht und Schafe oder Ziegen	0,60 „
3.	Für ein Schwein	1,70 „
4.	Desgleichen für Trichinen-Untersuchen besonders . . .	0,75 „

B. Wiegegebühren.

Für das Wiegen lebender Thiere:

1.	Für ein Großvieh über 100 kg Gewicht	0,20 Mk.
2.	„ „ Schwein „ „ „ „	0,10 „
3.	„ „ Kalb unter „ „ „	0,10 „
4.	„ „ Schaf „ „ „ „	0,10 „

C. Stallgebühren.

Für das Einstellen von Vieh in die auf dem Schlachthofe befindlichen Stallungen ist zu zahlen für jede Nacht:

1.	Für ein Großvieh, Pferd	0,15 Mk.
2.	„ „ Kleinvieh	0,05 „
3.	„ „ Schwein	0,10 „

Für das Einstellen von Pferden und Schlachtvieh bei Tage (Schlachtzeit) werden keine Gebühren erhoben.

D. Schaugebühren.

Für das von außerhalb eingeführte frische Fleisch:

1.	Für ein Stück Großvieh über 50 kg Gewicht . . .	2,50 Mk.
2.	„ „ Kalb unter 50 kg Gewicht, für ein Schaf, Ziege	0,60 „
3.	„ „ Schwein	1,20 „
4.	„ die Untersuchung eines Schweines auf Trichinen .	0,75 „

Die Sätze werden voll gezahlt, wenn mehr als die Hälfte eines Viehes eingebracht wird. Von einer Hälfte und geringeren Quantitäten wird der halbe Betrag entrichtet.

E. Freibank- und Talgschmelzgebühren.

1.	Für ein Großvieh	1,50 Mk.
2.	„ „ Schwein	1,00 „
3.	„ „ Kleinvieh	0,50 „
4.	„ die Ausnutzung eines Großviehs	1,00 „
5.	„ „ „ „ Schweines	0,75 „
6.	„ „ „ „ Kleinviehs	0,50 „

Graudenz, den 15. Mai 1897.

Der Magistrat.

Bezirks-Ausschuß
B. A. 6480 II.

Der vorstehende Gebührentarif wird hiermit auf Grund der §§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom $\frac{\text{18. März 1868}}{\text{9. März 1881}}$ in Verbindung mit § 131, Absatz 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, soweit derselbe nach § 2 Nr. 2 des erstgedachten Gesetzes der Genehmigung bedarf, genehmigt.

Marienwerder, den 26. Oktober 1897.

In Vertretung gez. **Kretschmann.**

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265 ff.) und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Magistrats für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Graudenz unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 29. Juli 1892 Folgendes verordnet:

Mit Geldstrafe bis zu 9 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe bis zu drei Tagen tritt, wird, sofern nicht nach allgemeinen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. Wer den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und der Sicherheit vor und in der Schlachthofanlage von den Beamten der städtischen Schlachthausverwaltung getroffenen und zu treffenden Anordnungen nicht unbedingt Folge leistet.
2. Wer den städtischen Schlachthof unbefugter Weise oder in Begleitung von Kindern unter 14 Jahren betritt.
3. Wer auf dem städtischen Schlachthofe anders als im Schritt fährt oder reitet.
4. Wer Hunde auf dem Schlachthofe anders als eingespannt oder an der Leine gehalten einführt.
5. Wer Hunde in die Schlachthallen mitnimmt.
6. Wer das Schlachtvieh beim Auftrieb zum Schlachthause mit Hunden hetzt oder geknebelt auf dem Wagen einführt.
7. Wer Bullen oder bösartige Thiere zum Schlachthause einführt oder einführen läßt, welchen nicht die Augen verbunden sind oder welche nicht gehörig gefesselt oder von mindestens zwei über 16 Jahre alten Personen begleitet sind.
8. Wer das in den Schlachtstallungen untergebrachte Vieh nicht gehörig befestigt.
9. Wer Schlachtvieh in die Schlachthallen oder in die Schlachtställe einführt, ohne es zuvor bei der Schlachthausverwaltung ordnungsmäßig angemeldet oder ohne die Schlacht- und Untersuchungsgebühren bezahlt zu haben und wer auf den Schlachthof gebrachte Thiere ohne polizeiliche Genehmigung wieder fortführt oder forttreibt.

10. Wer ein Thier schlachtet, ohne dem Hallenmeister den Schlachtschein ausgehändigt und die Anweisung einer Schlachtstelle bei demselben nachgesucht zu haben.
11. Wer die Schlachtthiere vor oder beim Schlachten quält, insbesondere wer ein Kalb vor dem Schlachten aufhängt und die Betäubung der Thiere anders als mittels der hierzu bestimmten Instrumente bewirkt.
12. Wer geschlachtete Kälber und Hammel aufbläst.
13. Wer die Eingeweide des Schlachtviehes an einer anderen Stelle als in den besonders dazu bestimmten Räumen öffnet oder den Unrat, Koth, Blut, Abfälle von Fleisch, kranke Fleischtheile ꝛc. nicht in vorschriftsmäßiger Weise beseitigt, oder den Schlachthof auf irgend eine Weise verunreinigt.
14. Wer nach beendigter Schlachtung die Reinigung des Bodens, der Wände, der Tische und des benutzten Handwerkszeuges unterläßt oder ungebührlich verzögert oder das benutzte Handwerkszeug oder Geräth an eine andere als an die gehörige Stelle stellt.
15. Wer ohne ausdrückliche Genehmigung des Schlachthausdirektors Geräthschaften, welche dem Schlachthause gehören, aus den dafür bestimmten Räumen oder aus dem Schlachthausgrundstück entfernt.
16. Wer einen Anderen in der Benutzung des Schlachthauses stört.
17. Wer auf dem Schlachthof oder in den dazu gehörigen Gebäuden lärmt oder laut streitet oder sonst die Ordnung und den Verkehr stört.
18. Wer in den Schlachträumen, in den Schlachtställen und im Kühlhause Cigarren oder Tabakspfeifen — mögen sie brennen oder nicht — im Munde oder in der Hand führt.
19. Wer die Ventilations-, Gas-, elektrischen und Wasserleitungen und Einrichtungen, sowie den Brühkessel des Schlachthauses anders als den Anweisungen der Schlachthausbeamten entsprechend benutzt, insbesondere, wer Wasser vergeudet.
20. Wer irgend welche Theile eines geschlachteten Thieres vor der thierärztlichen Untersuchung beseitigt oder verheimlicht.
21. Wer sich weigert, dem untersuchenden Thierarzt die zur Vornahme der Untersuchung erforderliche Hilfe zu leisten und es unterläßt, Anzeige zu erstatten, wenn er an den Thieren oder dem Fleische krankhafte Veränderungen wahrgenommen hat.
22. Wer Fleisch oder andere thierische Bestandtheile, die von dem Thierarzte beanstandet sind, insbesondere auch Blut, welches zur anderweitigen Verwendung nicht für brauchbar befunden ist, aus dem Schlachthofe entfernt oder mitnimmt.
23. Wer Fleisch vom Schlachthause anders abfährt, als mittels zugedeckten Wagens oder Karrens, oder ohne solches mit einer reinen Decke bedeckt zu haben.
24. Wer frisches Fleisch, welches nicht im städtischen Schlachthaus ausgeschlachtet ist, feilbietet oder verkauft, bevor es einer Untersuchung durch den Direktor des Schlachthauses in Graudenz oder dessen Stellvertreter unterzogen ist.
25. Wer Fleisch, welches von auswärts eingeführt wird, auf den öffentlichen Märkten mit dem im städtischen Schlachthause ausgeschlachteten Fleisch auf einem und demselben Verkaufsstand feilbietet.

26. Wer von auswärts eingeführtes Fleisch nicht auf räumlich gesonderter Stelle und unter Bezeichnung dieser Stelle mit einer Tafel mit deutlicher Schrift „Auswärts geschlachtetes Fleisch“ feilbietet.
27. Wer einzelne Theile eines geschlachteten Thieres, welche zum Verkauf der Freibank des Schlachthauses zugewiesen sind, anderweitig feilbietet oder verkauft.
28. Wer für krank und zur menschlichen Nahrung nicht geeignet befundene Theile eines geschlachteten Thieres eigenmächtig beseitigt.
29. Wer nach Beendigung des Verkaufs des der Freibank zugewiesenen Fleisches die gründliche Reinigung des Verkaufslokales nicht bewirkt.
30. Wer von auswärts eingeführtes Schweinefleisch nicht im Schlachthause der Untersuchung auf Trichinen unterwirft, selbst dann, wenn die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen bereits auswärts stattgefunden hat.
31. Wer Fleisch oder Fleischwaaren in der Stadt Graudenz feilbietet, ohne den Nachweis zu erbringen, daß das Fleisch oder das zu den Fleischwaaren verwendete Fleisch thierärztlich untersucht und nicht als gesundheitsschädlich befunden worden ist, und daß das feilgehaltene Schweinefleisch und die aus Schweinefleisch zubereiteten Waaren mikroskopisch auf Trichinen untersucht und frei davon befunden worden sind.

Dieser Nachweis wird erbracht,

a) durch den auf dem Fleisch befindlichen Stempel eines öffentlichen unter thierärztlicher Aufsicht stehenden Schlachthauses, oder
b) durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder eines approbirten Thierarztes, daß das Thier, von welchem das Fleisch herrührt, beim Schlachten gesund oder mit erkennbarem Krankheitszeichen nicht behaftet war,

für Schweinefleisch und aus Schweinefleisch hergestellte Waaren, entweder

c) durch eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Ursprungsortes, dahin gehend, daß dort die Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen allgemein eingeführt, oder daß die Schweine, von welchen die Fleischwaaren herrühren, auf Trichinen untersucht und trichinenfrei befunden worden sind, oder
d) durch eine amtliche Bescheinigung der Polizeibehörde oder eines bestallten, als solchen sich ausweisenden Sachverständigen des Absendeortes, daß die Fleischwaaren dort auf Trichinen untersucht und frei davon befunden worden sind, oder
e) durch eine gleiche Bescheinigung eines bestallten Sachverständigen am Verkaufsort.

Fleischer und Gewerbetreibende, welche im hiesigen Schlachthause schlachten, sind von Beibringung dieser Nachweise befreit.

Graudenz, den 15. Juni 1898.

Die Polizei-Verwaltung.